



Statuten

zur

Bildung einer Kranken-Kasse

der

Mitauſchen

zünftigen Malergeſellen.



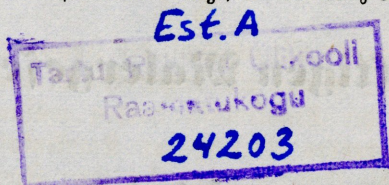
Mitau,

gedruckt bei J. F. Steffenhagen und Sohn.

1865.



Von der Censur erlaubt. Riga, den 15. März 1865.





§ 1.

Nur zünftige Malergesellen können Mitglieder dieser Krankenkasse werden, wobei es keinen Unterschied macht, ob dieselben verheirathet oder unverheirathet, hiesige oder zugereiste sind.

§ 2.

Ein jeder hieselbst in Arbeit stehende zünftige Malergeselle muß zur Krankenkasse beitreten und hat halbjährlich, gegen Quittung, einen Rubel Silber als Beitrag zur Krankenkasse pränumerando beizusteuern.

§ 3.

Alle gegenwärtig hieselbst befindlichen Malergesellen werden als Stifter derselben angesehen.

§ 4.

Ebenso sind alle im Laufe des Jahres freigesprochenen Junggesellen, so wie alle angereisten Malergesellen, welche Mitglieder der Krankenkasse werden müssen, verpflichtet, den entsprechenden Beitrag zur Krankenkasse zu leisten, und zwar die Ersteren sofort bei ihrer Freisprechung, die Letzteren aber nach 14tägiger Condition in Mitau.

§ 5.

Wenn ein Mitglied bis zum Schlusse eines Stiftungsjahres, d. h. vom Johannis-Quartale eines Jahres bis zum Johannis-Quartale des nächsten, den von ihm, dem Obigen nach, zu leistenden Beitrag nicht gehörig oder zum Vollen berichtet hat, so hat dasselbe bis zur Berichtigung der schuldig verbliebenen Beiträge als Ersatz für entbehrte Renten und als Strafe dreißig Ropcken Silber jährlich zu erlegen.

§ 6.

Hat aber ein solches Mitglied seine halbjährlich zu erlegenden Beiträge im Laufe von drei nach einander folgenden Jahren nicht berichtet, so wird dasselbe aus der



4
Zahl der Theilnehmer der Kasse ausgeschlossen und darf an die Krankenkasse weder irgend welche Ansprüche auf Unterstützung noch auf Rückzahlung der von ihm früher zu derselben entrichteten Beiträge machen. —

§ 7.

Falls jedoch ein wegen Nichtberichtigung seiner Beiträge ausgeschlossen Mitglied die schuldig verbliebenen Beiträge, so wie die im § 5 angeordneten Strafgeelder, sofort und auf einem Brette erlegt, auch diejenigen Beiträge nachgeholt, welche dieses Mitglied während der Zeit, daß dasselbe aus der Mitgliederzahl ausgeschlossen gewesen, statutenmäßig zur Krankenkasse hätte entrichten müssen, so wird dasselbe wiederum aufgenommen und tritt in dieselben Rechte, welche es vor seiner Ausschließung aus der Mitgliederzahl gewonnen gehabt. —

§ 8.

Falls ein Malergeselle, welcher bereits früher einmal Mitglied der Krankenkasse gewesen, in der Folge aber fremd geworden, am Lucas- oder Weihnachts-Quartal von der Reise zurückkehrt, so braucht derselbe, um alle seine Rechte als Mitglied dieser Kasse zu behaupten, für das übrige viertel oder halbe Jahr nur einen Rubel Silber als Beitrag einzuzahlen. —

§ 9.

Ein jeder Malergeselle, der in einen andern Stand übergeht, der der Innung nicht zur Schande oder zum Nachtheil gereicht, kann, sobald er nur die statutenmäßigen Beiträge gehörig entrichtet, Mitglied der Krankenkasse bleiben. —

§ 10.

Wenn jedoch ein Mitglied ein Criminalvergehen begeht oder einen von der Polizei attestirten notorisch schlechten Lebenswandel führt, so wird dasselbe aus der Zahl der Mitglieder dieser Kasse ausgeschlossen, ohne weder auf Rückzahlung der geleisteten Beiträge, noch auf Unterstützung in Krankheitsfällen Anspruch machen zu dürfen. —

§ 11.

Das Capital der Krankenkasse wird gebildet:

- 1) aus den beständigen vierteljährlichen Beiträgen der Mitglieder;
- 2) aus den vierteljährlichen halben Quartalgeldern, wie im § 2 der Schragen angezeigt worden;
- 3) aus den Renten des sich etwa ansammelnden Stiftungscapitals;

und darf dieses Capital nur in zinstragenden russischen Staatspapieren, oder in Pfandbriefen der Credit-Vereine der Ostsee-Gouvernements, oder in Scheinen der Mitauschen städtischen Sparkasse angelegt werden. —

§ 12.

Sollte aber schon in der Krankenkasse sich ein Fond von 50 Rubel Silber befinden, dann hören die 20 Kopeken Silber, von denen im § 11 angezeigten vierteljährlichen Quartalgeldern auf zu derselben zu fließen und werden zu den sonstigen Ausgaben verwandt. —

§ 13.

Da der Zweck der Krankenkasse darinnen besteht, erkrankten Malergesellen während ihrer Krankheit und dadurch bedingten Erwerbsunfähigkeit eine angemessene Unterstützung zu Theil werden zu lassen; so kann jedes Mitglied die Unterstützung im Erkrankungsfalle in Anspruch nehmen. —

§ 14.

Diese Unterstützung besteht für das erkrankte Mitglied, es möge im Krankenhause oder zu Hause ärztlich behandelt werden, für das erste Vierteljahr in einer wöchentlichen Beisteuer von zwei Rubel Silber, dauert die Krankheit jedoch länger als ein Vierteljahr, so erhält der Kranke alsdann nur noch einen Rubel Silber per Woche, aber auch nicht länger als ein Vierteljahr. —

§ 15.

Um Unterstützungen aus der Krankenkasse zu erhalten, ist das erkrankte Mitglied verpflichtet, dem Vorsteher dieser Kasse ein ärztliches Attestat über seine Krankheit vorzuweisen.



§ 16.

Ebenso ist ein jedes Mitglied, das Unterstützung aus der Krankenkasse erhalten hat, verpflichtet, nach seiner Genesung sofort hierüber dem Vorsteher der Kasse die erforderliche Anzeige zu machen. —

§ 17.

Bei allen lediglich durch liederliche Führung herbeigeführten Krankheiten, wie z. B. der syphilitischen, wird von der Krankenkasse keine Unterstützung gezahlt. Desgleichen wird denjenigen keine Unterstützung zu Theil, die an langwierigen Krankheiten leiden, welche in Folge schlechten Lebenswandels in Ausbruch gekommen. —

§ 18.

Sollte es sich ereignen, daß die Zahl der erkrankten Mitglieder dieser Kasse und die ihnen zu gewährende Unterstützung die Einnahme der Kasse übersteigt, so ist eine nach dem Vorschlag des Vorstehers durch Stimmenmehrheit festzustellende Zahlung, welche jedoch in keinem Falle mehr als 5 bis 6 Kopfen Silber per Woche betragen darf, von allen Mitgliedern extra zu erheben. —

§ 19.

Im Fall epidemische Krankheiten auftreten sollten, bleibt es den Mitgliedern der Krankenkasse auf Antrag des Vorstehers vorbehalten, die Unterstützungen aus dieser Kasse bis auf einen Rubel Silber wöchentlich zu ermäßigen. —

§ 20.

Sollte ein Mitglied der Kasse mit dem Tode abgehen, so wird eine besondere Kollekte ausgestellt; falls jedoch diese zur Bestattung nicht hinreichen sollte, so wird das Minimum theils aus der Krankenkasse, theils von dem Gelde, welches zu sonstigen Ausgaben bestimmt ist, (nämlich von den vierteljährlichen Quartalgeldern), entnommen. —

§ 21.

Zur Verwaltung der Kasse wird jährlich im Johannis-Quartal aus den Mitgliedern dieser Kasse „ein Vorsteher“

auf ein Jahr erwählt, und zwar nach Stimmenmehrheit. Der Vorsteher kann zwar wiederholt zu solchem Amte erwählt werden, ist jedoch nur zwei Jahre hintereinander verpflichtet, die auf ihn fallende Wahl anzunehmen.

§ 22.

Dem Vorsteher liegt es ob, die Kasse zu verwalten, die Kassa-Schnurbücher, in denen sowohl die Einnahme, als auch die Ausgabe mit namentlicher Angabe der Einzahrenden und Unterstützten zu verzeichnen sind, gehörig zu führen, die zu zahlenden Beiträge von den Mitgliedern gegen Quittung einzukassiren und den Erkrankten die statutenmäßige Unterstützung zu verabsolgen. — Auch ist der Vorsteher verpflichtet, die erkrankten Gesellen wenigstens ein Mal wöchentlich zu besuchen und sich von ihrem Gesundheitszustande gehörig zu überführen.

§ 23.

Sollte der von der Innung erwählte Vorsteher im Laufe des Stiftungsjahres mit Tod abgehen, verreisen oder durch Krankheit in der Wahrnehmung der ihm obliegenden Geschäfte behindert werden, so tritt an dessen Stelle nach Mehrheit der Stimmen der versammelten Mitglieder dieser Kasse ein Mitglied ein, welches dann auf ein Jahr oder kürzere Zeit erwählt wird.

§ 24.

Jährlich vier Mal und zwar in den allgemeinen Quartalversammlungen der Innung ist der Vorsteher verpflichtet, der Innung gehörige Rechenschaft über die Verwaltung der Krankenkasse, die Zahl der Mitglieder derselben, die gewährten Unterstützungen abzulegen, ihr die Kassa-Schnurbücher zur Einsicht und Revision vorzulegen und das etwaige Kassensaldo vorzuweisen.

§ 25.

In den Quartalversammlungen der Innung werden alle die Krankenkasse betreffenden Angelegenheiten zur Sprache gebracht und nach Stimmenmehrheit entschieden, wobei es sich von selbst versteht, daß nur diejenigen Gesellen, die Mit-



glieder der Krankenkasse sind, an den diese Kasse betreffenden Verhandlungen Theil zu nehmen berechtigt sind.

§ 26.

Etwaige Beschwerden wider den Vorsteher sind bei dem Altgefellen anzubringen, falls es diesem aber nicht gelingt, die entstandene Differenz zu beseitigen, ist die Sache an das Amt zu bringen; ist aber eine der streitenden Parteien mit der Entscheidung des Amtes unzufrieden, so hat dieselbe hierüber binnen acht Tagen Anzeige bei dem Amtsgerichte zu machen; — bei Versäumung dieses achttägigen Termins ist die Entscheidung des Amtes aufrecht zu erhalten.

§ 27.

Das Vermögen der Krankenkasse wird in einer verschlossenen Büchse, zu welcher der Vorsteher den Schlüssel hat, aufbewahrt und zwar in der Gesellenlade.

§ 28.

Es ist endlich zu jeder Zeit verstattet, zweckmäßige Vorschläge zur Abänderung und Bervollständigung dieser Statuten bei dem Amtsgerichte zur Herbeiführung der Genehmigung in Vorschlag zu bringen.

Johann Bluhm, Altgefelle.

A. Fischer.

Louis Amberg.

J. W. Waldowsky.

B. Mathiesen.

G. Schlicht.

A. Esberg.

J. Johanson.

B. Ferberg.

C. A. Stöck.

Das vorliegende Schragen und Statuten von der Civil-Obververwaltung unterm 29. November 1859, Nr. 2674, bis auf weitere etwa von der Obrigkeit für nöthig befundene Abänderung oder Aufhebung bestätigt worden, wird hiedurch von der Kurländischen Gouvernements-Regierung unter Beidrückung ihres Siegels attestirt.

Schloß Mitau, den 19. Januar 1860.

Regierungsrath: **Jalan de la Croix.**

(L. S.)

Secretair: Horn.

(Nr. 192.)

Tischvorsteher: Tomazewsky.